

## Satzung des Vereins Make EM Move e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Make EM Move“
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden und Zusatz e.V. tragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Schlossbergstr. 2/1, 79312 Emmendingen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2

#### Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des § 52 Abs 2 Nr. 25 Abgabenordnung i.V.m. § 53 Abs 1 Nr. 1 Abgabenordnung und die Förderung von Kunst und Kultur, vornehmlich im Landkreis Emmendingen durch finanzielle Zuwendungen insbesondere zur Sicherung der sozialen und kulturellen Teilhabe. Der Vereinszweck soll unter anderem erreicht werden durch:  
Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, vorrangig von Musikkonzerten, Workshops, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen zur Erzielung von Erträgen, die für den Vereinszweck verwendet werden können.  
Einwerbung von Spendengeldern durch sonstige Aktivitäten zur Förderung des Vereinszweckes und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung des Vereinszwecks in der Bevölkerung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfalle des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen an den Schlosskeller e.V., Am Schlossplatz 1, 79312 Emmendingen.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres oder jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Entscheidung muss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
3. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

#### § 4

##### Beendigung einer Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Streichung von der Mitgliederliste bzw. durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt und nachhaltig dem Vereinszweck zuwiderhandelt und dem Verein dadurch Schaden zufügt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu dem Sachverhalt, der zum Ausschluss führen soll, schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

#### § 5

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Güter oder Materialien bleiben Eigentum des Mitglieds, der diese zur Verfügung gestellt hat. Sie können von diesem zurückgefordert werden, insbesondere bei Austritt aus dem Verein. Der Verein ist berechtigt, Kopien und Abschriften zu fertigen und diese zu behalten.
2. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
3. Fördermitglieder besitzen ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen, nicht jedoch ein Stimm- und Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder.

§ 6  
Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft im Verein ist für alle natürlichen und juristischen Personen unentgeltlich. Es entstehen keinerlei Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren oder sonstige finanziellen Verpflichtungen zur Aufnahme oder zur Fortführung der Mitgliedschaft.

§ 7  
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vorstand.

§ 8  
Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in vertreten den Verein jeweils alleine.

§ 9  
Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereines obliegt die Vertretung des Vereines nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen mit Aufstellung einer Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Beschlussfassung über einen Vereinsausschluss oder die Streichung von der Mitgliederliste

§ 10  
Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl oder nicht geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandes, scheidet dieser aus dem Vorstand aus.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Wahlperiode vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Ein Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn er seine Vorstandspflichten nachhaltig und schwerwiegend verletzt und dem Verein hierdurch ein Schaden droht. Beim Abberufungsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

#### § 11

##### Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einladung kann postalisch oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht vorab nicht angekündigt werden. Auf die Einhaltung der Ladefrist kann zu Beginn der Sitzung mit den Stimmen aller anwesenden Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
2. Die Einberufung zu Sitzungen liegt im Ermessen des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind aber immer durchzuführen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Sie sind vom Vorsitzenden in jedem Fall einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
5. Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Vereinsöffentlichkeit ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind im Sitzungsprotokoll aufzuführen.

#### § 12

##### Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, gleich ob es eine natürliche oder juristische Person ist, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
2. Juristische Personen, welche Mitglied des Vereins sind, sind berechtigt, einer Person ihrer Wahl für die Mitgliederversammlung das Stimm- und Rederecht zu erteilen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Beschlussfassung über die Aktivitäten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist.
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Genehmigung der Jahresrechnung, Beschlussfassung über eine Beitragsordnung und andere Vereinsordnungen

- c) Entlastung des Vorstandes Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach Durchführung eines Abberufungsverfahrens.
- d) Wahl des Rechnungsprüfers und des Kassenprüfers und Entgegennahme deren Berichte.
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes.
- g) Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

### § 13

#### Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die Eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

### § 14

#### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn mindestens 40% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt.

### § 15

#### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einberufung erfolgt fristgerecht und ordnungsgemäß gemäß § 13 der Satzung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für eine Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereines ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Liegt bei Abstimmungen über Anträge Stimmgleichheit vor, gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, in das insbesondere die getroffenen Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom vorab bestimmten Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 16  
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17  
Datenschutzklausel

1. Der Verein erhebt, bearbeitet und nutzt die folgenden personenbezogenen Daten seiner Mitglieder im Rahmen seiner Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Mobilnummer), E-Mail-Adresse, Geburtsdaten und Funktion im Verein.
2. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Mitgliedes zulässig.

§ 18  
Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von den unten genannten sieben Gründungsmitgliedern des Vereins am 08. Januar 2026 in der Gründungsversammlung beschlossen. Die nunmehr beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Emmendingen, den 08. Januar 2026

-----  
Mike Wünsche

-----  
Corina Wünsche

-----  
Nicolas Wünsche

-----  
Erdan Genç

-----  
Peter Schulz

-----  
Martina Greim

-----  
Tim Kraus

